

Praxisbeispiel: Der Fall Moog ./ Deutschland

Vom EGMR (23280/08 und 2334/10) am 6.10.2016 entschieden,
Menschenrechte des Vaters wurden verletzt

Anfang 1999, erste Auseinandersetzungen zwischen den Eltern zum Umgang. Das Familiengericht bestimmt zwei Umgänge pro Woche

24. März 2000, gerichtliche Modifizierung der Umgangsregelung auf 8 Stunden Umgang jeden Samstag

16. Januar 2001: mündliche Verhandlung zur Ausweitung der Umgangszeiten, sowie zum Sorgerecht. Dieses Verfahren hatte die Mutter bereits 1999 mit der Trennung initiiert. Ein Sachverständigengutachten zum Sorgerecht wird in Auftrag gegeben

1. Oktober 2001: Vater beantragt Ordnungsgeld wegen Umgangsverweigerung gegen die Mutter

16. November 2001: Der Sachverständige stellt fest, dass der Kontakt zwischen Vater und Sohn dem Kindeswohl dienlich ist. Es wird ein gerichtlicher Vergleich dazu geschlossen, wie der Kontakt zwischen Vater und Sohn wieder hergestellt werden soll.

7. Januar 2002: Der Vater wendet sich erneut ans Gericht, da die Mutter den Umgang verhindert. Das Gericht erlässt eine einstweilige Anordnung zum Umgang. Es gibt ein Treffen zwischen Vater und Sohn im Kindergarten

20. März 2002: Das Gericht droht der Mutter eine Strafe von 2.000 EUR an, wenn sie sich nicht an die Umgangsvereinbarung vom 16.11.2001 hält

28. July 2002: die Sachverständige stellt nach Begutachtung beider Eltern und des Kindes fest, dass das Kind Spaß am Kontakt mit seinem Vater hat und diesen genießt. Beide Eltern würden aber dazu tendieren, das Kind für ihre eigenen Interessen zu instrumentalisieren. Die Eltern würden nicht kommunizieren. Es gäbe keine Basis für eine gemeinsame elterliche Sorge. Ein Wechsel zum Vater würde das Problem nicht lösen, nur verlagern.

22. Oktober 2002: Das Gericht bestätigt das alleinige Sorgerecht der Mutter. Ihren Antrag auf Aussetzung des Umgangs weist es zurück. Dem Vater wird ein Umgangsrecht von 6 Stunden pro Woche zugestanden. Es wird ein Umgangspfleger eingesetzt, um den Umgang zwischen Vater und Sohn zu erleichtern. Die Einsetzung eines Verfahrenspflegers (heute Verfahrensbeistand) wird abgelehnt, da die Interessen des Kindes durch die Sachverständige hinreichend gewahrt wären.

18. Februar 2003: Das Kölner Oberlandesgericht weist die Beschwerde der Mutter zurück. Es stellt fest, dass die Mutter den Kontakt zwischen Vater und Sohn „vorsätzlich sabotiert“ hat. Sollte die Mutter den Kontakt zwischen Vater und Sohn weiterhin boykottieren, müsste die sorgerechtliche Entscheidung Überdacht werden.

6. August 2003: Der Vater stellt einen Antrag auf Ordnungsgeld, da die Mutter den Umgang weiterhin verhindert

12. August 2003: Das Amtsgericht ordnet ein Ordnungsgeld an und fordert die Mutter auf, das Umgangsrecht des Vaters zu gewährleisten

2. Dezember 2003 Das Kölner Oberlandesgericht hebt die Entscheidung des Amtsgerichtes zum Ordnungsgeld auf, da die Mutter, unterstützt durch den behandelnden Kindertherapeuten vortrug, dass das Kind psychische Auffälligkeiten nach dem Kontakt mit dem Vater zeige. Nach den Ausführungen des Arztes resultiert dies aus dem Konflikt zwischen den Eltern. Es gebe keinen Zweifel, dass der Kontakt zum Vater für das Kind schädlich sei.

Das Oberlandesgericht folgte diesen Ausführungen

20. Juni 2005: Die Mutter beantragt Umgangsausschluss da der Vater im Kindergarten Kontakt zu seinem Sohn hatte

15. November 2005 Der Sohn sagt vor Gericht aus, dass er seinen Vater nicht mehr sehen möchte

18. Januar 2006 Der Vater beantragt erneut Umgang mit seinem Sohn

30. Januar 2006 Das Gericht fordert einen Bericht des Kinderpsychiaters an

11. März 2006 Der Kinderpsychiater attestiert, dass der Sohn schwer traumatisiert wurde, als er im Alter von 10 Monaten für den verstärkten Kontakt mit seinem Vater von der Mutter getrennt wurde. Zudem leide er unter der feindseligen Beziehung zwischen seinen Eltern und reagiert mit extrem aggressiven Ausbrüchen nach Kontakt mit seinem Vater. Der Sohn benötige Psychotherapie, welche aber aufgrund fehlender Reife und des Alters nicht begonnen werden könne

19. Mai 2006 Das Gericht ordnet drei Umgänge unter Begleitung von zwei vom Gericht beauftragten psychologischen Sachverständigen an

13. September 2006 Die Sachverständigen teilen dem Gericht mit, dass es ihnen nicht möglich war den Kontakt zwischen Vater und Sohn zu beobachten. Grund: der Anwalt der Mutter hat Mutter und Kind angewiesen, mit dem Vater nicht über medizinische Dinge zu reden

18. Dezember 2006 Das Gericht fordert eine Stellungnahme von der Leiterin des Kindergartens zum Benehmen und Verhältnis im Kontakt zwischen Vater und Sohn an

13. März 2007 Die Leiterin des Kindergartens berichtet, dass der Kontakt zwischen Vater und Sohn im Juni 2005 für den Sohn sehr positiv war. Sie appelliert nachdrücklich dafür, dass der Kontakt zwischen Vater und Sohn fortgesetzt wird. Das Kind lebe in einer streng regulierten Welt ohne Bezug zur Realität, welche massiv durch seine Mutter kontrolliert werde.

Er sei nicht in der Lage eigene Entscheidungen über Spielkameraden oder Spiele zu treffen. Aufgrund der exzessiven Kontrolle der Mutter reagiert der Sohn oft gewalttätig. Um die Entwicklung und die eigene Persönlichkeit des Jungen zu stärken und ihn Erfahrungen in der realen Welt machen zu lassen benötigt er dringend eine ausgleichende Autoritätsperson außerhalb der mütterlichen Familie.

30. März 2007 Der Vater beantragt das Sorgerecht und den Wechsel des Sohnes in seinen Haushalt

24. April 2007 Das Gericht ordnet per einstweiliger Anordnung an, dass der Vater für monatlich 7 Stunden Umgang mit dem Sohn haben soll. Es weist die Mutter an, das Kind auf den Umgang vorzubereiten und Beeinflussungen gegen den Vater zu unterlassen. Es stellt fest, dass dem Sohn der Kontakt zum Vater gefällt. Die emotionalen Reaktionen des Sohnes sind vermutlich durch das Verhalten der Mutter provoziert. Der Umgang zwischen Vater und Sohn wäre im Besten Interesse des Kindes. Das Gericht kündigt an, dass es eine Strafe gegen die Mutter verhängen wird, sollte sie weiterhin nicht kooperieren.

2. Juni 2007 Der Sohn verweigert den ersten Umgang mit seinem Vater

22. Juli 2007 Das Jugendamt berichtet von Gesprächen mit den Eltern, dem Kinderpsychiater und dem Lehrer. Der Kinderpsychiater empfehle dringend eine Familientherapie, um den Kontakt zwischen Vater und Kind vorzubereiten.

Der Sohn hätte erklärt, er wolle in Ruhe gelassen werden und seinen Vater nicht sehen. Er könne sich Treffen vorstellen, wenn der Streit zwischen den Eltern aufhören würde und der Vater ihn nicht zwingen würde ins Jugendamt zu gehen.

Die Schule erklärte, der Junge brauche Sicherheit über seine Situation, was der Vater nicht verstehe. Das Jugendamt empfiehlt, eine Expertenmeinung einzuholen.

9. Juli 2007 Das Gericht verhängt eine Strafe von 3.000 EUR gegen die Mutter, da sie ihren Verpflichtungen aus dem Umgangsbeschluss vom 24. April 2007 nicht nachgekommen ist

8. Januar 2008: Im Sorgerechtsverfahren erklärt der Sohn, er würde nicht bei seinem Vater leben wollen und er wolle auch nicht mehr zum Gericht. Seinen Therapeuten sehe er nur selten.

8. Februar 2008: Das Oberlandesgericht hebt die Entscheidung, ein Ordnungsgeld gegen die Mutter zu verhängen, auf. Es gebe nachvollziehbare Gründe weshalb die Mutter den Jungen nicht vorbereiten könne. Sie leide, ärztlich nachgewiesen, an einer posttraumatischen Belastungsstörung, Panikattacken und unkontrollierbaren Reaktionen (u.v.m.).

Außerdem hätte der Sohn erklärt, er wolle seinen Vater nicht sehen. Es gebe keinen Grund, dem Willen des Sohnes nicht Folge zu leisten.

Es wurde festgestellt, dass die sorgerechtliche Frage im Zusammenhang mit den psychischen Problemen der Mutter geklärt werden müsste. Ein Sachverständigengutachten sei unverzichtbar.

20. März 2008 Das Gericht erklärt, es wäre in der Situation nicht möglich, Umgang herzustellen. Das Umgangsverfahren wird bis zur Entscheidung im Sorgerechtsverfahren ausgesetzt. Dort wäre ein Sachverständigengutachten angefordert worden. Dort wäre zu prüfen ob es im Interesse des Kindes ist, wenn seine Mutter das Sorgerecht weiterhin ausübe.

25. November 2008 Mündliche Anhörung der Eltern

26.

12. Dezember 2008 Noch bevor der Sachverständige sein Gutachten abgegeben hat, schließt das Gericht den Umgang zwischen Vater und Sohn bis zum 31.12.2011 aus.

Grund sei der massive Elternkonflikt. Kontakt zum Vater würde den Sohn in einen massiven Loyalitätskonflikt stürzen. Das würde sein Wohl gefährden. Das Gericht gestand zu, dass die Mutter aufgrund ihrer eigenen psychischen Probleme nicht in der Lage sei, den Sohn auf den Umgang vorzubereiten. Es hätte sich die Expertenmeinung aus 2002 bestätigt, dass Kontakt zum Sohn ohne ein Minimum an Kooperation das Kind belasten würde.

Angesichts des Mangels an Kooperation der Mutter sei zu erwarten, dass verstärkter Kontakt zum Vater das Kind retraumatisieren würde. Das Kindeswohl gebiete es daher, den Umgang für drei Jahre auszuschließen um dem Kind eine Traumatherapie zu ermöglichen.

5. Januar 2009 Der Vater legt Beschwerde gegen den Umgangausschluss ein, da das Gutachten noch nicht vorliege und der wahre Wille des Kindes noch nicht ergründet worden wäre. Dieser sei niemals durch einen unabhängigen Experten ergründet worden.

30. Januar 2009 Der Sachverständige erklärt im vorläufigen Gutachten, dass er nicht der Meinung ist, dass der Kontakt zum Vater das Wohlergehen des Kindes gefährden würde.

12. Mai 2009 Das Familiengericht weist den Sorgerechtsantrag des Vaters zurück, da weder der Verfahrensbeistand noch der Sachverständige in der Lage gewesen wären, Mutter und Kind aufgrund des Widerstandes der Mutter zu begutachten.

Es verwies auf das Sachverständigengutachten, dass die Übertragung des Sorgerechtes auf den Vater nicht im Interesse des Kindes wären, auch wenn der Kontakt mit dem Vater das Wohl des Kindes nicht gefährden würde. Es gäbe Anhaltspunkte, dass das obstruktive Verhalten der Mutter gegen den Kontakt zwischen Vater und Kind weiter gehen würden.

30. Juni 2009 Das Oberlandesgericht weist die Beschwerde des Vaters im Sorgerechtsverfahren zurück.

30. Juni 2009 Das Oberlandesgericht bestätigt den Umgangausschluss, auch wenn dies bedeuten würde, dass die Mutter damit ihr Ziel, den Kontakt zwischen Vater und Sohn vorsätzlich zu verhindern, erreicht hätte.

Es sei aber dem 2008 vom Kind klar und deutlich bekundeten Willen zu folgen, seinen Vater nicht sehen zu wollen. Das Kind habe auch seinem Verfahrensbeistand mitgeteilt, dass es über dieses Thema nicht mehr sprechen möchte. Der Sohn habe die gerichtlichen Anhörungen negativ mit seinem Vater in Verbindung gebracht. Nur eine Phase der Ruhe würde dem Sohn die Chance geben das Gefühl zu haben, seine eigenen Entscheidungen treffen zu können. Diese Phase der Ruhe würde auch der Mutter die Chance geben, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren.

10. August 2009: Das Bundesverfassungsgericht weist die Verfassungsbeschwerde des Vaters ohne Angabe von Gründen zurück.

6. Oktober 2016 Entscheidung des EGMR Das Recht auf Familienleben des Vaters sei verletzt worden, da die Gerichte die Entscheidung zum Umgangausschluss ohne das hier notwendige Sachverständigengutachten getroffen hätten.

Das Recht auf Familienleben sei verletzt worden, da die Gerichte die Verfahren nicht mit der notwendigen Sorgfalt und nicht effektiv genug voran getrieben haben.

Der Vater erhält eine Entschädigung von 10.000 EUR zzgl. Kosten.